

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/110

BMWFW-52.250/0117-WF/IV/6a/2017
BG, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Referent: Dr. Robert Krivanec, Rechtsanwalt in Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Der ÖRAK begrüßt den angemessenen Begutachtungszeitraum von eineinhalb Monaten. Es wäre wünschenswert, wenn auch bei anderen Gesetzesvorhaben, insbesondere bei solchen mit wesentlichen Rechtsfolgen für die Rechtsunterworfenen, ähnliche Zeiträume zur Verfügung stünden, damit der ÖRAK seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Gesetzesbegutachtung in ausreichender und effizienter Weise nachkommen kann.

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die die Innovationskraft Österreichs nicht nur erhalten, sondern auch steigern. Ein kleines, aber gleichwohl hochentwickeltes Land wie Österreich muss alles daran setzen, den notwendigen Anschluss an die Weltspitze im Bereich von Forschung, Technologie und Innovation nicht zu verlieren.

2. Der ÖRAK hält das neue Finanzierungsmodell für die Universitäten, welches auf den drei Säulen Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Infrastruktur und strategische Entwicklung beruht, grundsätzlich für ausgewogen und zukunftstauglich. Es ist aber eine gesellschaftspolitische Entscheidung, ob durch Einführung der Studienplatzfinanzierung auch der freie Hochschulzugang eingeschränkt werden soll.

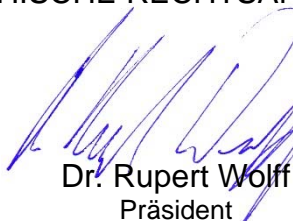


3. Die beabsichtigte Studienplatzfinanzierung wird im Hinblick auf die begrenzten Budgets zwangsläufig zu einer Reduzierung der Studienplätze führen. Eine derartige Vorgangsweise ist nur dann gerechtfertigt, wenn damit gleichzeitig eine Verbesserung der Studienbedingungen einhergeht und insbesondere eine Steigerung der Qualität der Absolventen der Universitäten. Die mit der Studienplatzfinanzierung einhergehende Einführung von Zugangsbeschränkungen für das rechtswissenschaftliche Studium ist nur dann gerechtfertigt, wenn Rahmenbedingungen und Qualität des Studiums eine deutliche Verbesserung erfahren.
4. Kritisch sieht der ÖRAK die beabsichtigte Regelung des § 141 Abs. 14 und Abs. 15 des UG. Der ÖRAK lehnt es aus datenschutzrechtlichen Überlegungen ab, die Daten zu den Studierenden und deren Fortschritten nicht nur zu Statistikzwecken in anonymisierter Form zu erheben, sondern ein umfassendes personenbezogenes Monitoring einzuführen. Der geplante Gesetzestext spricht lediglich von der Zustimmung zur Verwertbarkeit der personenbezogenen Individualdaten und der Verknüpfung dieser Daten mit studienevidenzbezogenen Daten durch die Universität. Es bleibt völlig offen, wofür diese Daten im Detail benötigt werden, wie der Schutz dieser Daten vor missbräuchlicher Verwendung gestaltet sein soll und wie verfahren wird, wenn ein Studierender anlässlich der Aufnahme die Zustimmung zur Verwertbarkeit verweigert. So diese Zustimmung eine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums darstellt, ist die Regelung abzulehnen, da sie in ihrer weiten Formulierung überschießend ist.

Der ÖRAK hat insofern unter Berücksichtigung der obigen Erläuterungen gegen den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung keinen grundsätzlichen Einwand.

Wien, am 7. September 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

